

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse/Stufe	Klassen-/Stufenleitung

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Der Termin liegt unmittelbar vor oder nach den Ferien bzw. einem langen Wochenende oder betrifft einen sog. „Brückentag“: ☐ ja ☐ nein
---	--

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen, in deutscher oder englischer Sprache, ansonsten ist zusätzlich eine Übersetzung beizufügen):

Datum

Unterschrift (ggf. Erziehungsberechtigte/r)

Klassen-/Stufenleitung: Die Beurlaubung wird ☐ genehmigt. ☐ nicht genehmigt.

Bei Ablehnung Angabe der Gründe:

Datum

Unterschrift Klassen-/Stufenleitung

Stellungnahme Klassen-/Stufenleitung: Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet. ☐ nicht befürwortet.

Datum _____ Unterschrift Klassen-/Stufenleitung _____

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird

- ☐ genehmigt. Diese Genehmigung ist von der Schülerin / dem Schüler den Kurslehrkräften vorzulegen.
- ☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____
- ☐ abgelehnt. Grund: _____

Datum _____ Unterschrift Schulleitung _____

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Führerscheinprüfung, religiöse Feste usw.), muss dies durch eine Beurlaubung **rechtzeitig, mindestens eine Woche im Voraus**, schriftlich in angemessener Form beantragt werden, und zwar von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern (also z. B. nicht von Vereinen).

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Beurlaubungen von bis zu zwei Schultagen im Halbjahr werden bei der Klassen-/Stufenleitung beantragt. Darüber hinaus gehende Beurlaubungen sowie Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien oder verlängerten Wochenenden/ „Brückentagen“ sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und müssen über die Klassen-/Stufenleitung bei der Schulleitung beantragt werden.

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jede Schülerin bzw. jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen. Die Schülerin bzw. der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. **Wichtige Gründe** können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Todesfall)
- Kuraufenthalte
- religiöse Feiertage
- vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die bzw. der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.